

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach am 11. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Gernsbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Gernsbach Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 € bis 10.000,00 € zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für die Gebühren entsprechend.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 25. Mai 1992 mit ihren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Bürgermeisteramt der Stadt Gernsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gernsbach, den 11.12.2006



A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Knittel".

Dieter Knittel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung Stadtanzeiger: 14.12.2006
Anzeige Rechtsaufsichtsbehörde: 22.12.2006

Stadt Gernsbach Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2006 Gebührenverzeichnis		
lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Allgemeine Gebührentatbestände der gesamten Stadtverwaltung		
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 € - 10.000,00 €
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	1,50 € - 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr mindestens 1,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte einfacher Art, die in diesem Gebühren- verzeichnis nicht erwähnt sind, sind gebührenfrei.	gebührenfrei bis 20 Minuten, über 20 Minuten Zeitgebühr 1,50 € - 100,00 €
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vor- schriften oder gemeindlichen Bestimmungen soweit hierüber nichts anderes bestimmt ist.	2,50 € - 500,00 €
5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde be- glaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	1,50 € - 125,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 € - 5,00 € mindestens 5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 € - 2,50 € mindestens 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	1,50 € - 50,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anders bestimmt ist	2,50 € - 5.300,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,00 €
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 € - 250,00 €
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mindestens 1,50 €
10	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	11,00 €
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	0,75 €
10.2.2	bei einem größeren Format	1,50 €
Gebührentatbestände der allgemeinen Bauverwaltung		
11	Baugesetzbuch sowie Wertermittlung	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	
11.1.1	unbebaute Grundstücke	15,00 €
11.1.2	bebaute Grundstücke	20,00 €
	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	20,00 €
11.2	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10,00 €
11.3	Auskunft über Bodenrichtwerte	
Gebührentatbestände des Bauordnungsamtes		
12	Bauordnungsrecht	
12.1	Antrags- und Kenntnissgabeverfahren (§ 51 LBO) Anmerkungen: soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
12.1.1	Bauvoranfrage (§ 57 LBO) - Bauvorbescheid	
12.1.1.1	Bauvoranfrage (§ 57 LBO) - Bauvorbescheid - nach Baukosten	1 ‰ der Baukosten, mindestens 100 € (wenn mit Prüfung von Bauzeichnungen verbunden)
12.1.1.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/4 der Gebühr des ursprünglichen Bescheids, mindestens 100,00 €
12.1.2	Baugenehmigungsverfahren	
12.1.2.1.1	Baugenehmigung bei einer Bausumme bis 50.000 €	7 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
12.1.2.1.2	Baugenehmigung bei einer Bausumme von 50.001 € - 300.000 €	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
12.1.2.1.3	Baugenehmigung bei einer Bausumme über 300.000 €	5 ‰ der Baukosten, mindestens 100,00 €
12.1.2.2	Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können sowie bei Abbruch, Nutzungsänderung und Werbeanlagen	100,00 € - 5.000,00 €
12.1.2.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	1/4 der jeweiligen Gebühr mind. 50 €, höchstens 500 €
12.1.2.4	Bearbeitung von Baulasterklärungen (§§ 71,72 LBO)	50,00 € - 1.500,00 €
12.1.2.5	Je Befreiung, Ausnahme, Abweichung oder Erleichterung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	50,00 € - 5.000,00 €
12.1.2.6	Teilbaufreigabe/Baufreigabe	50,00 € je Freigabe 1.Freigabe ist gebührenfrei
12.1.3	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
12.1.3.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers zum KGV über 15 Minuten	11,00 € je angefangene Viertelstunde
12.1.3.2	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	50,00 € - 500,00 €
12.1.3.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns	50,00 € - 500,00 €
12.1.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz	200,00 €
12.1.4.1	für bis zu 3 Wohneinheiten	50,00 €
12.1.4.2	für jede weitere Wohneinheit	150,00 €
12.1.4.3	je Gewerbeeinheit	20,00 €
12.1.4.4	ab der 4. Fertigung je Mehrfertigung	
12.2	Bauüberwachung	
12.2.1	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
12.2.1.1	Bauüberwachung (§§ 66 LBO) und bis zu 2 Abnahmen	1 ‰ der Baukosten, mindestens 50,00 €
12.2.1.2	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	50,00 € - 500,00 €
12.2.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau	50,00 € - 500,00 €
12.2.3	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
12.2.3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € - 1.000,00 €
12.3	Denkmalschutz und Denkmalpflege	
12.3.1	Denkmalschutz	
12.3.1.1	Unterschutzstellung	gebührenfrei
12.3.1.2	Denkmalrechtliche Genehmigung	gebührenfrei
12.3.1.3	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen (Steuerbescheinigung)	
12.3.1.3.1	Aufwendungen bis 5.000,00 €	50,00 €
12.3.1.3.2	Aufwendungen bis 25.000,00 €	100,00 €
12.3.1.3.3	Aufwendungen bis 50.000,00 €	200,00 €
12.3.1.3.4	je weitere angefangene 50.000,00 € Aufwendungen	100,00 €
12.3.1.4	denkmalschutzrechtliche Anordnungen	50,00 € - 500,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Gebührentatbestände des Standesamtes		
13	Bestattungsrecht.	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	13,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7,00 €
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	25,00 €
Gebührentatbestände des Ordnungsamtes		
15	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 3,00 €
15.2	bei Sachen über 500 € Wert	10 € zzgl. 3 % des Mehrwertes
16	Fischereischeine	20,00 €
16.1	Ausstellung eines Fischereischeines	7,00 €
16.2	Verlängerung eines Jugendfischereischeins	7,00 €
16.3	Erhebung der Fischereiabgabe und Eintrag im Fischereischein	
17	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	7,00 €
17.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	12,00 €
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	
17.1.3	Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15,00 € - 250,00 €
17.2	Entgegennahme einer Verlustanzeige Pass oder Personalausweis	7,00 €
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, Zusätzliche Meldebe- stätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Be- scheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 € - 500,00 €
17.5	Gebührenfrei sind	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	gebührenfrei
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	gebührenfrei
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	gebührenfrei
17.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre	gebührenfrei
18	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 € - 500,00 €
19	Gewerberecht	
19.1	Erteilung von Gewerberegisterauskünften	10,00 € - 40,00 €
19.2	Entgegennahme einer Gewerbeanmeldung	30,00 €
19.3	Entgegennahme einer Gewerbeummeldung	20,00 €
19.4	Entgegennahme einer Gewerbeabmeldung	20,00 €
19.5	Geeignetheitsbescheinigung für Spielgeräten mit Gewinnmöglich- keit (§ 33 c Abs. 3 GewO)	50,00 €

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
20	Gaststättenerlaubnisse	
20.1	Erlaubnis nach § 2 GastG - Schank- und Speisewirtschaften	300,00 €
20.1.1	Grundbetrag	
	Zusätzlicher Flächenbetrag (Gasträume)	300,00 €
20.1.2	Flächenbetrag bis 50 m ²	6,00 €
20.1.3	Flächenbetrag über 50 bis 300 m ² - je m ²	5,00 €
20.1.4	Flächenbetrag über 300 m ² - je m ²	
	Bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen, wie z.B. Säle, Außenbewirtschaftung werden 30 % der Fläche berücksichtigt	
	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragsteller erhöht und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt.	
20.2	Vorläufige Erlaubnis; vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	100,00 €
21	Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen, sonstige Gaststättenrechtliche Erlaubnisse	
		10,00 € - 90,00 €
21.1	Sperrzeitverkürzungen	
21.2	Gestattungen nach § 12 GastG	15,00 € - 100,00 €
21.2.1	für einen Tag	10,00 € - 50,00 €
21.2.2	je Folgetag	20,00 € - 500,00 €
22	Aufgrabgenehmigung	

